

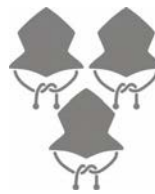
Amtsblatt der Stadt Landshut

63. Jahrgang Nr. 31

Donnerstag, 10. September 2020

Einzelpreis 1,75

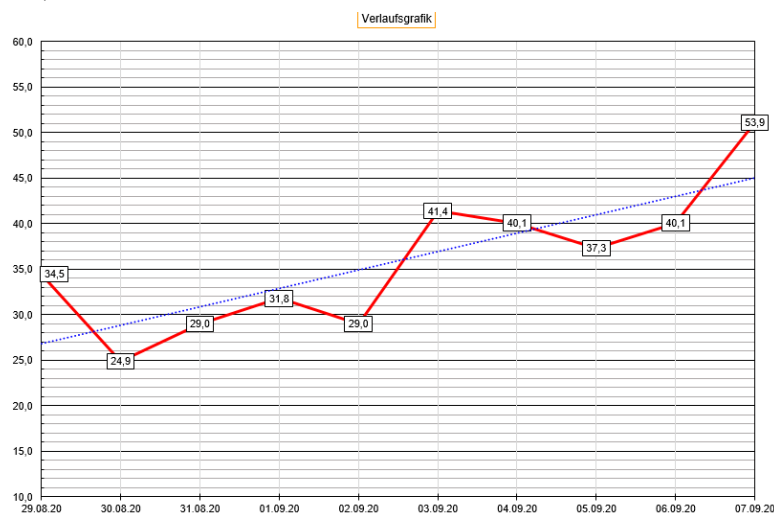
INHALTSVERZEICHNIS: Fortschreibung des Konzepts der kreisfreien Stadt Landshut zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 bei einer 7-Tage-Inzidenz von statistisch 35 Einwohner pro 100.000 Einwohner; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2020-88; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. V-2019-39;



Fortschreibung
des Konzepts der kreisfreien Stadt Landshut
zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
bei einer 7-Tage-Inzidenz von statistisch 35 Einwohner
pro 100.000 Einwohner

Vorbemerkung:

Das Infektionsgeschehen in der Stadt Landshut hat sich seit der öffentlichen Bekanntmachung des vorausschauend erstellten Konzepts zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 am 04.09.2020 (Abl. S. 266) weiter verschärft. Die 7-Tage-Inzidenz ist am 6. September 2020 auf 53,9 Einwohner pro 100.000 Einwohner angestiegen und hat damit den kritischen Wert (50 Einwohner) deutlich überschritten.



Die Ursachen für diese Entwicklung und die für ihre Bewertung maßgeblichen Faktoren sind äußerst vielfältig. Der Berechnung des Wertes liegen 40 infizierte Personen zugrunde, bei denen 36 einen Migrationshintergrund haben und vor der Testung wahrscheinlich aus ihren Heimatländern (insbesondere Balkanstaaten und Türkei) zurückgekehrt sein dürften. Die jüngste Person ist 8 Jahre, die älteste Person 62 Jahre alt. Das Durchschnittsalter liegt bei 35 Jahren. Unter einer gemeinsamen Anschrift sind 4 Personen einmal, 3 Personen zweimal und 2 Personen viermal zu verzeichnen. Die übrigen 22 Personen sind nicht mit anderen Infizierten gemeldet. Mit 40 % die meisten Infizierten wohnen in verschiedenen Straßen in der St.-Wolfgang-Siedlung. Zwei Personen befinden sich im Klinikum Landshut zur stationären Behandlung.

Nach Schulbeginn am 8. September 2020 ist mit einem deutlich nachlassenden Rückreiseverkehr aus Risikogebieten, in denen sich die Reisenden angesteckt haben können, zu rechnen. Es besteht deshalb die begründete Erwartung, dass das Infektionsgeschehen nicht weiter zunimmt und günstigstenfalls sogar nachlässt.

Dies vorausgeschickt wird das Konzept der Stadt Landshut zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Benehmen mit dem Staatlichen Gesundheitsamt Landshut wie folgt fortgeschrieben:

1. Gesundheitliche Aufklärung, Selbstverantwortung und gegenseitige Rücksichtnahme

Da das Infektionsgeschehen weiter zunimmt und die bisher ergriffenen Maßnahmen noch keine ausreichende Wirksamkeit gezeigt haben, muss die konsequente Einhaltung der AHA-Regel (Abstand halten – Hygieneregeln beachten – Alltagsmasken tragen) und der übrigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen der Bevölkerung gegenüber dringlich angemahnt werden. Hierzu werden alle verfügbaren Informationskanäle (auch in den neuen Sozialen Medien) genutzt. Ein weiterer Anstieg der 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner könnte drastische Maßnahmen, bis hin zu weitreichenden Ausgangsbeschränkungen (*Lockdown*) und zum Herunterfahren des öffentlichen Lebens (*Shutdown*) zur Folge haben.

2. Kontrolle der Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Regelungen

Die Einhaltung der derzeit geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen wird von der Stadt Landshut auf allen Ebenen einer noch stärkeren Kontrolle unterzogen. Dies bezieht sich insbesondere auf die strikte Einhaltung der Quarantänepflichten und die Beachtung infektionsschutzrechtlicher Vorschriften in Betrieben und Einrichtungen. Zuwiderhandlungen gegen infektionsschutzrechtliche Vorschriften können mit Bußgeld geahndet werden.

3. Weitergehende Maßnahmen

Gegenüber den in der Allgemeinverfügung der Stadt Landshut vom 04.09.2020 (Abl. S. 261) enthaltenen Sofortmaßnahmen werden derzeit noch keine weitergehenden Regelungen für notwendig erachtet. Über die vorbehaltenen Regelungen zur Beschränkungen von Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten werden (z. B. Geburtstage, Hochzeiten, Beerdigungen), wird bei Vorliegen näherer Erkenntnisse über das Infektionsgeschehen (insbesondere seiner Ursachen) entschieden.

4. Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2

Der Betrieb der Teststation auf dem Messegelände wird unvermindert fortgesetzt. Er liefert einen wichtigen Beitrag zur rechtzeitigen Erkennung von Infektionen.

5. Schulbeginn

Die beim Schulbeginn in der jetzigen Situation erforderlichen Maßnahmen werden zwischen dem Staatlichen Schulamt und dem Staatlichen Gesundheitsamt Landshut abgestimmt. Sie sind nicht Gegenstand dieses Konzepts.

6. Permanente Beobachtung

An der permanenten Beobachtung zur Ermöglichung einer flexiblen Reaktion auf das besonders dynamische Infektionsgeschehen wird festgehalten. Die Stadt Landshut und das Staatliche Gesundheitsamt Landshut arbeiten dabei eng zusammen.

7. Öffentliche Bekanntmachung

Die Fortschreibung des Konzepts ist im nächsten Amtsblatt der Stadt Landshut öffentlich bekannt zu machen.

STADT LANDSHUT
Landshut, 07.09.2020

Jutta Widmann
Dritte Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
Bpl.Nr. B-2020-88

Mit Bescheid vom 02.09.2020 wurde dem Antragstellern, Frau Isolde und Herrn Dr. Marcus Göbel, die Baugenehmigung "Neubau eines Mehrfamilienhauses" auf dem Grundstück Fl.Nr. 1184, Gem. Landshut, Untere Schwimmschulstraße 1, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form(*). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT
Baureferat
- Bauaufsichtsamt -

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
Bpl.Nr. V-2019-39

Mit Bescheid vom 31.08.2020 wurde dem Antragsteller, der Firma Mottinger Wohn- und Gewerbebau GmbH & Co. KG, die Baugenehmigung "Wohnbebauung Rennweg 24" auf dem Grundstück Fl.Nr. 2075/10, 2076, 2077/48, Gem. Landshut, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form(*). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT
Baureferat
- Bauaufsichtsamt -

Herausgegeben von der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.